

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 des Aktiengesetzes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 sowie § 315 Abs. 4 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 des Handelsgesetzbuches (HGB)

Der Vorstand gibt zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB in dem mit dem Lagebericht der Ströer Media AG zusammengefassten Konzernlagebericht folgende Erläuterungen:

Bei den Angaben hat der Vorstand die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie im Geschäftsjahr 2013 bestanden haben. Es handelt sich um Informationen (i) zum gezeichneten Kapital, (ii) zu Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, (iii) zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, (iv) zu Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, (v) zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung, (vi) zu den Befugnissen des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, (vii) zu wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen sowie (viii) zu Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern über Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die mit den ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft verbundenen Rechte ergeben sich auch aus der Satzung der Gesellschaft. Zwar bestehen nach Kenntnis des Vorstands keine vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht aus den Aktien. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aber aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Darüber hinaus steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG).

Die direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind zutreffend wiedergegeben. Die Angaben zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die Angaben zur Änderung der Satzung geben die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung inhaltlich zutreffend wieder.

Sämtliche Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien beruhen auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen und die sich daraus ergebenden Befugnisse sind zutreffend dargestellt.

Soweit mit Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Kontrollwechsels eine Entschädigung vereinbart ist, dient die Vereinbarung dazu, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstands zu erhalten. Die wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen sind zutreffend dargestellt.


Die übrigen nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben betreffen Verhältnisse, die bei der Ströer Media AG nicht vorliegen. Daher ist der Vorstand auf diese in dem mit dem Lagebericht der Ströer Media AG zusammengefassten Konzernlagebericht nicht näher eingegangen. Es existieren keine Stimmrechtsbeschränkungen, Stimmrechtskontrollen durch am Kapital der Gesellschaft beteiligte Arbeitnehmer oder Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots noch Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

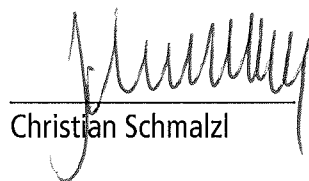
Die im Lagebericht beschriebenen wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind zutreffend dargestellt und entsprechen den Kenntnissen des Vorstands.

Köln, im Mai 2014

Ströer Media AG

Der Vorstand


Udo Müller
(Vorsitzender)


Christian Schmalz